

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 28.05.2010

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

### **Verwaltungsgericht Bremen: Urteilsverkündung in Sachen Affenversuche Behörde muss weiter aufklären**

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Bremen (VG) hat am heutigen Freitag, den 28.05.2010 in dem Rechtsstreit (5 K 1274/09) über die Genehmigung der Affenversuche ein Urteil verkündet. Die Berufung wurde zugelassen.

Das VG hat der Klage von Professor Kreiter – Leiter des Instituts für Hirnforschung an der Universität Bremen - gegen die beklagte Freie Hansestadt Bremen teilweise stattgegeben:

- das Gericht hob die ablehnenden Bescheide der Beklagten auf und
- verpflichtete die Beklagte, über den Genehmigungsantrag neu zu entscheiden.

Zu der darüber hinaus von Professor Kreiter begehrten Genehmigung hat das Gericht die Beklagte nicht verpflichtet.

Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor.

Nach der vom Vorsitzenden gegebenen mündlichen Urteilsbegründung ist die Beklagte verpflichtet, im Zuge der Neubescheidung den Sachverhalt durch Sachverständigengutachten weiter aufzuklären. Zu klären sei sowohl die Belastung der Versuchstiere als auch die Bedeutung des Forschungsvorhabens.

Das Gericht hat von einer eigenen Sachaufklärung abgesehen. Dies ist ausnahmsweise in besonders gelagerten Fällen möglich. Einen solchen Ausnahmefall hat das Gericht gesehen, da es um die Klärung komplexer fachwissenschaftlicher Sachverhalte gehe. Von der Genehmigungsbehörde sei nun auch zu prüfen, ob durch geeignete Nebenbestimmungen wie z. B. Auflagen, eine Genehmigungsfähigkeit geschaffen werden kann.

Über das noch anhängige Eilverfahren (5 V 1524/09) wird das Gericht in Kürze entscheiden.

#### Hintergrund:

Der Kläger leitet das Institut für Hirnforschung an der Universität Bremen und betreibt dort Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Neuro- und Kognitionforschung. Für die zu diesem Zweck durchgeführten Affenversuche benötigt er eine Genehmigung nach dem Tierschutzgesetz. Diese Genehmigung wurde ihm in der Vergangenheit erteilt. Zu-

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 2724 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [verena.korrell@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:verena.korrell@verwaltungsgericht.bremen.de)

Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10549 · F: 0421-361 6797 · e-mail: [friedemann.traub@verwaltungsgericht.bremen.de](mailto:friedemann.traub@verwaltungsgericht.bremen.de)

ständig für die Erteilung der Genehmigung ist die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

Hauptsacheverfahren: Seinen Verlängerungsantrag aus Juni 2008 lehnte die Gesundheitssenatorin ab. Hiergegen legte der Klägerin Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid der Gesundheitssenatorin zurückgewiesen wurde. Anfang September 2009 hat der Kläger die Klage erhoben, über die das Verwaltungsgericht am heutigen 28.05.2010 entschieden hat.

Eilverfahren: In einem ersten Eilverfahren, welches parallel zum seinerzeit laufenden Widerspruchsverfahren lief, verpflichtete das Gericht die Beklagte, die Tierversuche im Wege der einstweiligen Anordnung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Widerspruchsbescheides zu gestatten. Nach Erlass des Widerspruchsbescheides und im Rahmen eines weiteren Eilverfahrens (5 V 1524/09) traf das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 19.10.2009 eine Zwischenentscheidung. Mit dieser gab das Gericht der Beklagten auf, die Affenversuche vorläufig bis zu einer Entscheidung der Kammer im Eilverfahren weiter zu gestatten.